T MUM BAB UNRESPIAN

. Art und Maß der baulichen Butzung

- 1. Allgemeinos Wohngebiet (WA) nach § 4 BhutzVO.
- 2. Offene Bauweise nach § 22 BNutzVO.
- 3. Zullusig sind Einzel- und Doppel-Häuser.
- 4. Maß der baulichen Nutzung: Gemäß § 17 BNutzVO Grundflächenzahl: 0,4 Zuhl der Voll-Geschosse: 1
- 5. Die im § 4 (3) BNutzVO mit Ausnahme aufgeführten Betriebe sind nicht zulässig.
- o. Nebenanlagen mach § 14 BhutzVO sind mit Augnanme von Garagen bis zu einer Größe von 15,00 m° zulassig. Die Höhe darf 2,50 m nicht überschreiten.
- 7. Garagen sind in Keller-Geschos nur denn zulübbig.

Baugestaltung

- 8. Die Fulbeden-Höhe darf nicht mehr als 1,00 m über Bordstein-Oberkante liegen.
- 9. Zuldssige Drempel-Höhe: bis 60 cm.



14. Grüne der Dich Gauben: Die Pläche der etirnseite derf 1/20 der halben Bach-

111. Grunflächen und deren Abgrenzung:

- 12. Die Abgrenzung der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen (Vorgerten) nach der öffentlichen Verkehrsfläche mus durch Rasen-Kanten-Steine erfolgen.
 Hecken und Holz-Zhune bis zu einer Höhe von 60 cm
 entlang der Straßenbegrenzungslinie sind zulassig.
- 15. Die privaten Grünflachen (Vorgarten) sind als Rasenflachen anzulegen und konnen mit Baum-, Strauch- und Blumen-Gruppen bepflangt werden.
- 14. In Bereich der Sicht-Dreiecke an strasen-Einmündungen darf die Bepil naung eine höhe von 1,00 m nicht überschreiten.